

Die Datenschutzerklärung (S. 1-2) – Verarbeitung Beschäftigtendaten und die erste Ausfertigung der unterzeichneten Verpflichtungserklärung (S. 3-4) ist zum Verbleib bei der/dem Mitarbeiter/in vorgesehen. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung (S. 5) senden Sie bitte per Dienstpost über Ihre Dienststelle an die aufgedruckte Adresse. Die Übersendung einer unterzeichneten Kopie als verschlüsselte Anlage per E-Mail an die aufgedruckte Mailadresse ist ebenfalls möglich.

Datenschutzerklärung für Mitarbeiter/-innen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände – Verarbeitung Beschäftigtendaten

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst; die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist uns ein großes Anliegen. Rechtliche Grundlage ist für uns das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bistum Trier (KA 2018 Nr. 65) und die Durchführungsverordnung (KDG-DVO, KA 2019 Nr. 9) in der jeweils geltenden Fassung. Das Gesetz und weitere datenschutzrechtliche Informationen hierzu stehen Ihnen auch unter <https://www.bistum-trier.de/datenschutz/> zur Verfügung.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben erheben wir Daten von Ihnen, beispielsweise im Rahmen Ihrer Bewerbung bzw. Einstellung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 53 KDG. Ihre Daten werden demnach für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Begründung, Durchführung, Beendigung) verwendet. Sollten wir beabsichtigen, Ihre Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vorab darüber informieren und, falls erforderlich, Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 b) KDG i. V. m. § 8 KDG erbitten.

Sofern die Verarbeitung Ihrer Daten zur Erfüllung einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift erfolgt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder einer kirchlichen Aufgabe erforderlich ist, dienen § 6 Abs. 1 a), d) oder f) KDG als Rechtsgrundlagen.

Ihre Daten werden nach der abschließenden Bearbeitung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen gelöscht. Diese sind beispielsweise für Belege der Gehaltsabrechnungen 10 Jahre oder für die Reisekostenabrechnung 6 Jahre.

Ihre Daten werden zu Zwecken der Personalverwaltung an das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 2.3 Personalverwaltung weitergegeben. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Sofern Ihr Einsatzort oder Ihre Bankverbindung in einem Drittland (Land außerhalb der EU) oder bei einer internationalen Organisation liegt, werden Ihre Daten dorthin (beispielsweise zur Gehaltszahlung) weitergeleitet.

Sie können Ihre nachfolgenden Rechte jederzeit bei der hierfür verantwortlichen Stelle, dem Bistum Trier, Bischöfliches Generalvikariat, ZB 2.3.2 und 2.3.3 Personalabrechnung Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: personalabrechnung.kirchengemeinden@bgv-trier.de, geltend machen. Um die Richtigkeit und Aktualität Ihrer Daten zu gewährleisten ist es erforderlich, dass Sie Änderungen unverzüglich an die vorgenannte verantwortliche Stelle schriftlich melden.

Nachfolgend weisen wir Sie auf Ihre Rechte hin, die Sie im Bedarfsfall bitte bei Ihrer o. a. Personalverwaltung geltend machen:

1. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung (vgl. § 8 KDG)

Für den Fall, dass die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung beruht, haben Sie nach § 8 KDG das Recht diese jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon nicht berührt.

2. Auskunftsrecht (vgl. § 17 KDG)

Sie haben das Recht auf eine transparente Information. Auf Verlangen geben wir Ihnen darüber Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden.

3. Recht auf Berichtigung (vgl. §18 KDG)

Sie haben das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, die Ihre Person betreffen.

4. Recht auf Löschung (vgl. § 19 KDG)

Unter den in § 19 KDG genannten Voraussetzungen (z. B. falls Sie eine erteilte Einwilligung widerrufen oder die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden nicht mehr erforderlich sind) haben Sie das Recht, eine Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. § 20 KDG)

Unter den in § 20 KDG genannten Voraussetzungen haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

6. Recht auf Unterrichtung (vgl. § 21 KDG)

Haben Sie Ihr Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen Sie betreffende personenbezogene Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

7. Recht auf Datenübertragbarkeit (vgl. § 22 KDG)

Ihnen steht auch das Recht zu, Sie betreffende personenbezogene Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

8. Widerspruchsrecht (vgl. § 23 KDG)

In bestimmten Fällen, die in § 23 KDG näher beschrieben sind, haben Sie jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall (vgl. § 24 KDG)

Von der Möglichkeit automatisierter Entscheidungen, die im Einzelfall zulässig wären, machen wir keinen Gebrauch.

10. Unabdingbare Rechte der betroffenen Person (vgl. § 25 KDG)

Diese Rechte können nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Geltend gemachte Rechte sind in jedem Fall an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten.

Für datenschutzrechtliche Fragen steht Ihnen die/der für Sie zuständige Datenschutz-beauftragte gerne zur Verfügung:

Bischöfliches Generalvikariat Trier, Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de, Tel: 0651/7105-148, -339, -358, -478.

Wir tun alles um Ihre Daten zu schützen. Für den Fall, dass Sie sich jedoch von uns im Umgang mit Ihren Daten nicht gut behandelt fühlen, haben Sie auch ein **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde** (vgl. § 48 KDG). Dieses können Sie wahrnehmen über die **Überdiözesane Aufsichtsstelle im Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier**, ansässig derzeit im Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel: 069/8008718-800, E-Mail: [info\(at\)kdsz-ffm.de](mailto:info(at)kdsz-ffm.de)

Die Datenschutzerklärung (S. 1-2) – Verarbeitung Beschäftigtendaten und die erste Ausfertigung der unterzeichneten Verpflichtungserklärung (S. 3-4) ist zum Verbleib bei der/dem Mitarbeiter/in vorgesehen. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung (S. 5) senden Sie bitte per Dienstpost über Ihre Dienststelle an die aufgedruckte Adresse. Die Übersendung einer unterzeichneten Kopie als verschlüsselte Anlage per E-Mail an die aufgedruckte Mailadresse ist ebenfalls möglich.

**Ausfertigung Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
für die persönlichen Unterlagen**

**Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG i.V.m. §§ 2
und 3 KDG-DVO – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistums Trier**

Ich,

Personalnummer:

bin bei/in:

tätig.

1. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG), zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ich bestätige, dass ich auf die für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde und versichere deren Einhaltung.
3. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften kann disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche und unter Umständen auch strafrechtliche Folgen (§§ 201-203 StGB) haben.

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (KDG-DVO) kann ich unter www.bistum-trier.de/datenschutz einsehen. Das KDG, die KDG-DVO kann ich auch an meiner Dienststelle einsehen und für kurze Zeit ausleihen. Eine Aufzählung der für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen (Änderungen vorbehalten) habe ich erhalten.

Ort, Datum,

Unterschrift Mitarbeiter/in

Im Falle der datenschutzrechtlichen Verpflichtung von Minderjährigen bitte zusätzlich:

Ort, Datum,

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Beispiele spezifisch geltender Bestimmungen und Tätigkeitsfelder:

Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) KA 2006, Nr.7	Pfarrsekretariate
Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive (KAO) KA 2014, Nr.60	Pfarrsekretariate, alle Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden
Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 5. Abschnitt, KA 2020 Nr.3	Alle Mitarbeitende, die für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Abschnitt H, KA 2020 Nr.2	Kleriker und Beschäftigte im kirchlichen Dienst
Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft, KA 2004, Nr.150 i.V.m. Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, Sozialgesetzbuch VIII §§ 62-68, Sozialgesetzbuch X §§ 67-80, §§ 83 und 84	Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit
Sozialgesetzbuch X, § 78 - bei Erhalt von Sozialdaten	Mitarbeitende, die Sozialdaten von öffentlichen Stellen erhalten
Mutterschutzgesetz, § 27, und Bundeselterngeldgesetz, § 22	Dienstgebervereiner, Pfarrsekretariate
Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken im Bistum Trier –PatDSO (Pat-DSO) KA 2007, Nr.3	Mitarbeitende in der Krankenhauseelsorge
Nutzungsbedingungen IT-Systeme im Bistum Trier, KA 2020 Nr. 110	Alle Nutzenden der IT Systeme des Bistums Trier
Telemediengesetz, §§ 11 ff	Mitarbeitende, die für die Webseitenbetreuung zuständig sind
Kunsturhebergesetz, §§ 22,23	Mitarbeitende, die im Auftrag der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes Fotos und Videos machen
Strafgesetzbuch, § 203 insbes. Absatz 1 Nr.2, Nr.4, Nr.6	Berufsheimnisträger und Mitarbeitende eines Berufsheimnisträgers
Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVVG), § 9 Abs.2; KA 2015 Nr. 8	Verwaltungsratsmitglieder
Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO, § 20; KA 2018 Nr.24	Mitglieder der Mitarbeitervertretung
§ 5 Abs.2 KAVO <i>„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Dienstgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.“</i>	Alle Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden mit KAVO-Vertrag

Diese Auflistung ist nicht abschließend und wird bei Bedarf angepasst. Sofern Sie eine Zugangsberechtigung zum Intranet-Portal des Bistums Trier haben, finden Sie die jeweils aktuelle Auflistung sowie die Links zu den Rechtsvorschriften dort unter Arbeitsplatz>Bibliothek>Dokumente-Verzeichnis>Verpflichtungserklärung. Für eine Zugangsberechtigung wenden Sie sich bitte an die Leitung Ihrer Einrichtung/Ihrer Einsatzstelle.

Zusätzlich finden Sie die aktuelle Auflistung auch unter <https://www.bistum-trier.de/datenschutz/>

Die Datenschutzerklärung (S. 1-2) – Verarbeitung Beschäftigtendaten und die erste Ausfertigung der unterzeichneten Verpflichtungserklärung (S. 3-4) ist zum Verbleib bei der/dem Mitarbeiter/in vorgesehen. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung (S. 5) senden Sie bitte per Dienstpost über Ihre Dienststelle an die aufgedruckte Adresse. Die Übersendung einer unterzeichneten Kopie als verschlüsselte Anlage per E-Mail an die aufgedruckte Mailadresse ist ebenfalls möglich.

Bitte unterzeichnet und per Dienstpost **ODER** unterzeichnet und verschlüsselt per E-Mail

Bischöfliches Generalvikariat Trier
ZB 2.3.2/2.3.3 Personalabrechnung
im Bistum Trier
Mustorstraße 2
54290 Trier

personalabrechnung.kirchengemeinden@bqv-trier.de

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG i.V.m. §§ 2 und 3 KDG-DVO – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistums Trier

Ich,

Personalnummer:

bin bei/in

tätig.

1. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG), zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ich bestätige, dass ich auf die für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde und versichere deren Einhaltung.
3. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften kann disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche und unter Umständen auch strafrechtliche Folgen (§§ 201-203 StGB) haben.

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (KDG-DVO) kann ich unter www.bistum-trier.de/datenschutz einsehen. Das KDG, die KDG-DVO kann ich auch an meiner Dienststelle einsehen und für kurze Zeit ausleihen. Eine Aufzählung der für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen (Änderungen vorbehalten) habe ich erhalten.

Ort, Datum,

Unterschrift Mitarbeiter/in

Im Falle der datenschutzrechtlichen Verpflichtung von Minderjährigen bitte zusätzlich:

Ort, Datum,

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten